

Exkommunikation von Kirchenräubern⁴ (fol. 291^r–292^v). In der Vorlage wohl direkt benachbart tradiert⁵ folgt als zweite Texteinheit sodann das lange und formal ungewöhnliche vierte Kapitel aus den Synodalakten von Pitres und Soissons (862)⁶, in dem nacheinander zunächst allein der König und dann allein nur die Bischöfe gesprochen hatten, bevor als Abschluss noch eine Zitate nreihe aus älteren königlichen Kapitularien beigegeben worden war (fol. 292^v–294^v). Auch hier geht es um Kirchenraub, also den gewaltsamen Zugriff der Laien vor Ort auf das Kirchengut, und insbesondere auch um die Haftung eines *senior* für die von seinen Gefolgsleuten begangenen Untaten, die, sofern nicht gesühnt, nicht nur zu deren, sondern auch zu seiner eigenen Exkommunikation sowie zum Verlust seiner *honores* führen würden. Und als dritte Texteinheit schließen sich mit veränderter Zählung⁷ sodann die Kapitel 6–15 aus dem von Karl dem Kahlen auf den Synoden von Pavia (876) und Ponthion (876) gleichlautend vorgetragenen Kapitular⁸ an (fol. 294^v–296^r), die allerdings an ganz anderer Stelle des Codex aus Clermont eingetragen gewesen waren⁹ und die auch thematisch nicht auf Kirchenraub fokussiert sind, sondern spezielle Amtspflichten und -rechte der Bischöfe behandeln.

Ziemlich ungewöhnlich sind allerdings die Überschriften, die der zweiten und dritten Texteinheit vorangestellt sind¹⁰. Diejenige zu dem Kapitel aus Pi-

4) Eine Überschrift ist dem Text nicht vorangestellt. Eingetragen gewesen sei er auf fol. 3^v jenes Dacheriana-Codex aus Clermont, so der Kopist.

5) Denn im Unterschied zur ersten und dritten Texteinheit hat der Kopist der zweiten keine Angabe darüber beigegeben, wo sie in jener Handschrift aus Clermont zu finden gewesen sei.

6) MGH Conc. 4 S. 102,10–106,4. Zwei Sätze sind ausgelassen: S. 104,13–15 *Et item: De pace – accipiat. Et* (eventuell ein Augensprung) und S. 105,8–11 *Similiter – confirmamus* (ein lediglich überleitender, inskriptionsartig resümierender Satz). Eigenartiger ist ein kurzer eingeschobener Satz S. 102,24 zwischen *denotandę* und *Et item*, der sich auch im dort zitierten Vorlagenmaterial nicht findet, nämlich: *Si quis de rebus ecclesiae aliquid preripere* (aus *parcipere* korr.) *praesumpserit, anathema sit*.

7) Gezählt als cc. I–X. Der Beginn erst mit c. 6 ist sicherlich intentional und nicht auf einen Textverlust in jenem alten Codex aus Clermont zurückzuführen, denn in den cc. 1–5 war es um den *honor* des Papstes und den kaiserlichen *honor* gegangen; erst mit c. 6 setzen jene Kapitel ein, die sich mit der Amtsführung der Bischöfe und deren Rechten und Pflichten befassen.

8) MGH Conc. 5 S. 22–24 bzw. S. 44–46. – Die Angabe bei Hubert MORDEK, *Bibliotheca capitularium regum Francorum manuscripta*. Überlieferung und Traditionszusammenhang der fränkischen Herrschererlasse (MGH Hilfsmittel 15, 1995) S. 1042, „auch in Paris Cod. Baluze 206“ suche „man Kapitularien vergebens“, war also ein wenig irreführend.

9) Dem Kopisten zufolge war diese Texteinheit „A la page ante penultiesme du mesme livre“ enthalten gewesen, also auf dem drittletzten Blatt der Handschrift aus Clermont.

10) Dieser wird die Überschriften bereits in jenem alten Dacheriana-Codex aus Clermont vorgefunden haben, zumal man sie inhaltlich nicht aus den abgeschriebenen Texten selbst herleiten kann. Dem Schriftbild und der Textanordnung auf den